

Die Nutzung und Erhaltung von Wanderwegen

Franz Merli

I. Einleitung

Vor 85 Jahren eröffnete ein Jurist einen Aufsatz zur Wegfreiheit in den Bergen mit den Worten: „Wenn ich in den Bergen wanderte, kam mir immer wieder der ärgerliche Gedanke, daß man eigentlich doch nur geduldet herumsteige.“¹ Auch heute, wo die Wanderwege zentraler Bestandteil der touristischen Infrastruktur und damit zur Grundlage eines ganz wichtigen Wirtschaftssektors Österreichs geworden sind, ist die Lage zwar in einigen Punkten besser, aber bei weitem nicht immer klar.

Das liegt daran, dass die Grundregel – das Recht des Grundeigentümers, alle anderen von der Nutzung auszuschließen – klar und einfach ist, dass aber die Ausnahmebestimmungen zum Gemeingebrauch, also der Nutzung fremden Grunds durch die Allgemeinheit, verstreut, unterschiedlich und zum Teil unvollständig, widersprüchlich und veraltet sind. Je nach Lage des Weges und behandeltem Aspekt sind neben bundesgesetzlichen Regelungen – wie dem ForstG und dem SchiffahrtsG – in der Regel gleich mehrere Landesgesetze anwendbar: die Straßengesetze, und in vielen Ländern verschiedene ergänzende Regelungen in Gesetzen über die Wegfreiheit in den Bergen oder in Tourismus- und Sportgesetzen. Alle diese Gesetze haben je nach Land einen anderen Inhalt, zum Teil ist nicht sicher, ob sie überhaupt noch gelten, und nicht immer passen die zu verschiedenen Zeiten erlassenen Bestimmungen innerhalb eines Landes zusammen. Außerdem spielen auch privatrechtliche Dienstbarkeiten oder Servituten eine große Rolle für die Nutzung und Erhaltung von Wanderwegen, und einige Fälle sind schließlich wohl nur gewohnheitsrechtlich erklärbar.

Der folgende Beitrag soll in drei Teilen einen groben Überblick über diese Vielfalt bieten. Zunächst geht es um die Nutzung der Wege, dann um ihre Erhaltung und Markierung und schließlich um die Möglichkeiten, gegen Behinderungen bei Nutzung oder Erhaltung rechtlich vorzugehen.

¹ Schauer, Die Wegfreiheit in den Bergen, Gerichts-Zeitung 1919, 161.

II. Nutzung von Wanderwegen durch die Allgemeinheit

Wie erwähnt, bedarf die Befugnis der Allgemeinheit, ein Grundstück zum Wandern zu benützen, eines besonderen Rechtstitels, der das Ausschussrecht des Eigentümers verdrängt. Solche Titel beziehen sich nun zum Teil auf ganze Kategorien von Flächen: So kann Wald nach dem ForstG von jedermann betreten werden, egal ob es um einen Weg geht oder nicht,² und grundsätzlich gilt dasselbe für das sogenannte „Ödland“ über der Waldgrenze in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark, in Vorarlberg für „unproduktive Flächen“ überhaupt, also auch im Tal, und im Prinzip auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen.³ Diese Vorschriften erschließen zwar einen großen Teils Österreichs der allgemeinen Zugänglichkeit, sind aber aus mehreren Gründen für die Beantwortung der Fragen unseres Themas nicht ausreichend: Zunächst erfassen sie nicht einmal in ihrem Geltungsbereich alle relevanten Gebiete (zB das Weidegebiet in Oberösterreich); dann gibt es keine entsprechenden Vorschriften für Gebiete außerhalb des Waldes in Niederösterreich und – besonders überraschend – in Tirol; und schließlich erlauben die genannten Regelungen vielfältige Beschränkungen, die aber nicht immer in

² § 33 ForstG 1975, BGBl 440, zuletzt idF BGBl I 2003/78. Dazu zB *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte und Gemeingebrauch (1995) 318 ff; *Malaniuk*, Österreichisches Bergsportrecht. Der freie Zugang zur Natur² (2000) 51 ff; *Trauner*, Benutzbarkeit von Wanderwegen für die Allgemeinheit (2003) 92 ff.

³ Ktn: § 5 Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande, LGBl 1923/18: „Ödland außerhalb des Wald-, Weide- und Mähgebietes“; OÖ: § 47 OÖ TourismusG 1990, LGBl 1989/81: „Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes“, „soweit es nicht in Bebauung und Kultivierung gezogen und eingefriedet ist“; das TourismusG hat den ursprünglichen Regelungen der Gesetzes betreffend die Wegfreiheit im oberösterreichischen Berglande, LGuVBl 1921/93, materiell derogiert; Sbg: § 5 Gesetz über die Wegfreiheit in Bergland, LGBl 1970/31 (WV): „Ödland oberhalb des Waldgebietes“, welches nicht „in Verbauung oder Kultivierung gezogen wurde“; Stmk: § 3 Gesetz betreffend die Wegfreiheit im Berglande, LGBl 1922/107: „Ödland oberhalb der Baumgrenze, mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Almen)“; Vlb: §§ 24 f Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit, LGBl 1969/8, zuletzt idF LGBl 2003/3: „Unproduktive Grundstücke, ausgenommen Bauwerke“ und „land- und forstwirtschaftliche Flächen außerhalb des verbauten Gebietes, ausgenommen Bauwerke, Äcker und Wiesen“, jeweils „soweit sie nicht eingefriedet oder nicht durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind“. Zur Nutzung des Ödlands zB *Aicher*, Das Recht zur Wintersportausübung auf fremden Grund in Steiermark und Kärnten, in *Sprung/König* (Hrsg), Das österreichische Schirecht (1977) 5 (17 ff); *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 341 ff; *Malaniuk*, Bergsportrecht², 83 ff; *Trauner*, Benutzbarkeit von Wanderwegen 107 ff (für Oberösterreich).

gleicher Weise auch Wege innerhalb dieser Flächen betreffen. Wir müssen uns also den speziellen Vorschriften für Wege zuwenden.

Einschlägig sind hier in erster Linie die Straßengesetze der Länder.⁴ Abgesehen von den Bundesautobahnen und -schnellstraßen, Treppelpfaden⁵ sowie (nicht öffentlichen) Forst- und Güterwegen regeln sie alle Straßen und Wege im Land. Freilich sind sie auf klassische Straßen konzentriert und erfassen Wanderwege oft nur nebenbei.⁶

Die zentrale Vorschrift aller dieser Gesetze ordnet an, dass öffentliche Straßen und Wege dem *Gemeingebrauch* unterworfen sind, dh von jedermann bewilligungsfrei zu gleichen Bedingungen benützt werden können.⁷ Öffentliche Straßen und Wege sind zunächst solche, die von Land oder Gemeinde durch einen eigenen Rechtsakt, meist eine Verordnung, dazu erklärt werden.⁸ Diese Straßen und Wege können dann (sofern dies im Widmungsakt nicht ausgeschlossen wird) auch zum Wandern benützt werden, und in der Tat führen viele Wanderwege zumindest streckenwei-

⁴ Bgld: StraßenverwaltungsG LGBl 1927/43 (WV); Ktn: Ktn StraßenG 1991 LGBl 72 (WV), zuletzt idF LGBl 2003/24; NÖ: NÖ StraßenG 1999 LGBl 8500, zuletzt idF LGBl 8500-1; OÖ: OÖ StraßenG 1991, LGBl 84, zuletzt idF LGBl 2002/44; Sbg: Sbg LandesstraßenG 1972, LGBl 119 (WV), zuletzt idF LGBl 2002/88; Stmk: Stmk Landes-StraßenverwaltungsG 1964, LGBl 154, zuletzt idF LGBl 2002/89; Tir: Tir StraßenG, LGBl 1989/13, zuletzt idF LGBl 2004/3; Vlb: s FN 3; im Folgenden jeweils: StG. Wien hat kein StraßenG; zur Rechtslage (die hier ausgeklammert wird) *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 188 f mwN. Zum Straßenrecht allgemein zB *Krzizek*, Das öffentliche Wegerecht (1967); *Sperger*, Das Vorarlberger Straßengesetz (1975); *Gstöttner*, Tiroler Straßengesetz mit Erläuterungen (1989); *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 188 ff; *Malaniuk*, Bergsportrecht², 101 ff; *Trauner*, Benutzbarkeit von Wanderwegen 75 ff (für Oberösterreich).

⁵ Zu ihrer Benutzung *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 186 f.

⁶ Zu den verschiedenen Verwendungsweisen von „Straße“ und „Weg“ *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 190 f; weiters zB § 4 Z 1 NÖ StG; speziell zu Wanderwegen vgl auch § 8 Abs 2 Z 3 OÖ StG und § 23 Vlb StG. § 1 Abs 3 Vlb StG definiert Straßen und Wege allerdings als „bauliche Anlagen“; daher dürften seine straßenbezogenen Vorschriften für nicht bewusst „angelegte“, sondern durch bloßes Begehen entstandene Wanderwege nicht gelten; diese werden aber von seinen Bestimmungen über die Wegfreiheit im unproduktiven Gebiet erfasst. In Tirol, wo Wege (nur) „Anlagen“ sein müssen (§ 2 Abs 2), fallen durch bloßes Begehen entstandene Wege aber trotzdem unter den Geltungsbereich des StG: VwGH 17.11.1994, 94/06/0057. Hier kommt es, wie in den anderen Bundesländern, auf die Erkennbarkeit des Weges in der Natur an; vgl auch VwGH 21.1.1999, 97/06/0184.

⁷ Bgld: § 2 iVm § 3; Ktn: § 2 Abs 1 und 2; NÖ: § 4 Z 3 und 5; OÖ: § 6 Abs 1; Sbg: § 3 Abs 1; Stmk: § 5; Tir: § 2 Abs 3 iVm Abs 5; Vlb: § 1 Abs 5 iVm § 2 Abs 1.

⁸ Zu den verschiedenen Formen dieser „ausdrücklichen Widmung“, ihrer Systematisierung und zu Sonderfällen *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 191 ff mwN.

se über solche ausdrücklich gewidmete Straßen meist untergeordneter Kategorie wie Gemeindefstraßen, Ortschaftswege oder Interessentenwege. Bei nur oder hauptsächlich zum Wandern bestimmten Wegen ist dagegen eine ausdrückliche Öffentlicherklärung oder „Widmung“ zwar auch möglich, aber selten, schon weil sie regelmäßig den Erwerb des Eigentums an den entsprechenden Grundflächen durch die Gemeinde voraussetzt.⁹ Relevanter für uns sind daher die Bestimmungen über die zweite Art der Entstehung der Öffentlichkeit von Wegen, jene über die sogenannte „stillschweigende Widmung“, die typischerweise Wege betrifft, deren Grundfläche in privatem Eigentum bleibt.¹⁰

Eine „stillschweigende Widmung“ und damit die Öffentlichkeit und allgemeine Benutzbarkeit eines Weges tritt ein, wenn er für lange Zeit und unabhängig vom Willen des Eigentümers oder eines sonstigen privatrechtlich Ausschlussberechtigten von der Allgemeinheit für ein dringendes Verkehrsbedürfnis verwendet wurde.¹¹

- Langjähriger Gebrauch wird in einigen Gesetzen (Ktn, NÖ, Tir) mit 30, in anderen (Sbg, VlbG) mit 20 Jahren definiert; wo keine ausdrückliche Regelung vorhanden ist, gibt sich der VwGH auch mit 10 Jahren zufrieden.¹²
- Unabhängig vom Willen des privatrechtlich Verfügungsberechtigten findet die Benutzung statt, wenn er sie weder (vertraglich oder allgemein bis auf Widerruf) erlaubt noch zu verhindern versucht, also einfach hingenommen hat.¹³

⁹ Dazu Merli, Öffentliche Nutzungsrechte 209 ff.

¹⁰ Dazu zB Krzizek, Wegerecht 104 ff; Merli, Öffentliche Nutzungsrechte 203 ff mwN.

¹¹ Bgld: § 2; Ktn: § 2 Abs 1 lit b; NÖ: § 7 Abs 1; Sbg: § 2 Abs 3, § 40 Abs 1; Stmk: § 2 Abs 1; Tir: § 34 Abs 1 lit b; VlbG: § 20 Abs 1. In Oberösterreich gibt es seit der Novelle LGBl 1997/82 keine einschlägige Bestimmung mehr, doch gelten im Grundbuch als öffentliches Gut eingetragene und allgemein für Verkehrszwecke benützte Grundstücke bis zum Beweis des Gegenteils als öffentliche Straßen (§ 5); vgl auch die Übergangsbestimmung des Art II Abs 5 der zitierten Novelle.

¹² ZB VwGH 21.1.1999, 97/06/0184 (für die Steiermark); ältere Judikatur bei Merli, Öffentliche Nutzungsrechte 205 FN 93.

¹³ Dazu zB VwGH 16.9.1997, 94/05/0043: Die prekaristische Gestattung muss vom Eigentümer bewiesen werden; weiters VwGH 26.6.1997, 97/06/0127; 23.2.2001, 99/06/0103: Benützung, die auf Grund von Sonderrechten erfolgen, sind von der Beurteilung einer Straßennutzung als Gemeingebrauch ausgeschlossen. Nach VwGH 10.10.1991, 90/06/0180 hindert aber die bisherige Benützung auf Grund *ersessener* Servituten den Eintritt der stillschweigenden Widmung nicht. Zu Sonderfragen im Zusammenhang mit mautpflichtigen Benützung Merli, Öffentliche Nutzungsrechte 280 ff; dort (204 FN 87) auch Nachweise älterer Rsp.

- Allgemein ist die Benutzung, wenn sie nicht auf kleinen Kreis von Berechtigten (etwa einige Nachbarn) beschränkt ist, also grundsätzlich jedermann offenstand.¹⁴
- Ein dringendes Verkehrsbedürfnis liegt schließlich vor, wenn der Weg ein bestimmtes Ziel zumindest deutlich leichter erreichbar macht.¹⁵

Diese Voraussetzungen müssen noch aktuell sein.¹⁶ Ist das der Fall, ist der Weg von Gesetzes wegen ein öffentlicher, und der Eigentümer darf seine allgemeine Nutzung nicht mehr verhindern. Waren die genannten Voraussetzungen zwar früher erfüllt, liegen sie aber schon mindestens drei Jahre lang nicht mehr vor (zB weil der Eigentümer den Weg gesperrt und niemand etwas dagegen unternommen hat), ist der Weg – in Anlehnung an die Freiheitserstzung des § 1488 ABGB – wieder privat.¹⁷ Da die entscheidenden Umstände in vielen Fällen strittig sind, sehen die Gesetze dafür regelmäßig ein eigenes Feststellungsverfahren vor,¹⁸ das der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zu führen hat.

Soweit aus der veröffentlichten Rechtsprechung ersichtlich, wird diese Möglichkeit für Wanderwege allerdings kaum genutzt, und das nicht einmal in Kärnten, Salzburg und der Steiermark, wo noch alte Bestimmungen aus den in den 20er Jahren erlassenen Gesetzen über die Wegfreiheit im Bergland in Kraft sind, die ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften der Straßengesetze das Interesse am Tourismus als spezielles dringendes Verkehrsbedürfnis behandeln und den alpinen Vereinen die Möglichkeit geben, solche Feststellungsverfahren für Wege im Gebirge in Gang zu setzen.¹⁹

¹⁴ ZB VwGH 26.11.1991, 91/05/0190; weitere Nachweise der Rsp bei Merli, Öffentliche Nutzungsrechte 204 FN 86. Die Benützung auf Grund von Sonderrechten einzelner (zB Servituten) ist keine allgemeine Benützung: VwGH 23.6.1997, 97/06/0127.

¹⁵ Dazu aus neuerer Zeit zB VwGH 26.4.1990, 88/06/0044; 21.6.1990, 88/06/0046; 21.6.1990, 88/06/0162; 11.10.1990, 89/06/0099; 10.10.1991, 90/06/0180; 18.1.1994, 93/05/0202; 17.11.1994, 94/06/0057; 26.3.1996, 95/05/0229; 16.9.1997, 94/05/0043; 21.1.1999, 97/06/0184; ältere Judikatur nachgewiesen bei Merli, Öffentliche Nutzungsrechte 204 FN 82 f. Das NÖ StG enthält in § 4 Z 8 eine Legaldefinition in diesem Sinn.

¹⁶ ZB VwGH 26.4.1990, 88/06/0044; 21.1.1999, 97/06/0184.

¹⁷ ZB VwGH 28.3.1995, 93/05/0210; 10.10.1995, 95/05/0192.

¹⁸ Bgld: §§ 2, 4; Ktn: § 58; NÖ: § 7 Abs 2-4; Sbg: § 40 Abs 2; Stmk: §§ 3, 4; Tir: § 34 Abs 4-6; VlbG: § 2 Abs 3.

¹⁹ Ktn: § 6; Sbg: § 6; Stmk: § 4. Zum Verhältnis dieser Bestimmungen als *lex specialis* zu jener der späteren StG Merli, Öffentliche Nutzungsrechte 311 ff mwN.

Statt dessen wird die Entstehung öffentlicher Wege durch langjährigen Gebrauch meist als privatrechtliche Frage behandelt und über die *Ersitzung* von Dienstbarkeiten gelöst.²⁰ Im Prinzip funktioniert das ähnlich wie die stillschweigende Widmung: Das Recht zur allgemeinen Benützung ist ersessen, wenn viele Leute – Einheimische oder Touristen – über 30 (bzw bei Grundstücken juristischer Personen: 40) Jahre ungehindert über das Grundstück gegangen sind, die Nutzung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage (wie etwa auf Gestattung des Eigentümers bis auf Widerruf oder öffentlich-rechtlichem Gemeingebrauch) beruht und der Weg notwendig ist, wobei als Notwendigkeit in einer Touristengemeinde auch der Bedarf an Wanderwegen anerkannt wird. Rechtsinhaber ist nicht wie bei einer regulären Servitut der Eigentümer eines anderen Grundstückes, sondern, quasi stellvertretend für die nutzungsbefugte Allgemeinheit, die Gemeinde, in der der Weg liegt. Eine Ersitzung durch eine andere Organisation, deren statutenmäßiger Zweck die Förderung des Wanderverkehrs umfasst, also etwa einen alpinen Verein, der den Weg bisher betreut hat, ist ebenfalls denkbar, in der Rechtsprechung bislang aber nicht vorgekommen.

Dieses Nebeneinander von zwei im Zweck identischen Rechtsinstituten – der öffentlich-rechtlichen stillschweigenden Widmung und der privatrechtlichen Ersitzung von Jedermanns-Servituten – ist nur historisch erklärbar und hat mE heute keinen Sinn mehr.²¹ Es ist auch dogmatisch zweifelhaft, denn wenn ein Weg bereits durch stillschweigende Widmung öffentlich geworden ist, denn dann beruht seine weitere Nutzung auf dem damit entstandenen öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch und kann nicht mehr die Grundlage für die Vollendung einer Ersitzung bilden.²² Eine Ersitzung sollte also eigentlich nur mehr dort möglich sein, wo das Institut der „stillschweigenden Widmung“ nicht besteht oder die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.²³ Trotzdem bleibt die Ersitzung

²⁰ §§ 480, 1470 ABGB. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen zB *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 352 ff; *Schubert* in *Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch I³ (2000) § 1460; jeweils mwN; aus der neueren Rsp zB OGH 30.10.1995, 2 Ob 570/97; 7.12.1995, 2 Ob 521/94; 2.4.1997, 7 Ob 2433/96m; 29.10.1997, 5 Ob 106/97t; 25.5.1998, 2 Ob 104/98b, MietSlg 50.231; 7.9.1999, 10 Ob 144/99w, EvBl 2000/31 (149) = MietSlg LI/26; 2.10.2001, 2 Ob 232/01h, MietSlg 53.232.

²¹ Dazu *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 358 ff mwN.

²² Vgl zB, allerdings für die Ersitzung eines individuellen Rechts, OGH 29.10.1997, 5 Ob 106/97t.

²³ Letzterer Fall liegt nach der Judikatur zB vor, wenn es um das bloße Durchqueren des Waldes auf einem bestimmten Weg geht, weil dies die durch das ForstG erlaubte

von unregelmäßigen Wegedienstbarkeiten der geschilderten Art in der Praxis nach wie vor aktuell, und eine allfällige vorher eingetretene „stillschweigende Widmung“ wird vom OGH in der Regel nicht geprüft.²⁴ Daher muss in jedem Fall eines allgemein nutzbaren Weges unterschieden werden, ob er dem öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch oder einer privaten Dienstbarkeit unterliegt, weil für beide Institute für Nutzung und Erhaltung unterschiedliche Regelungen gelten²⁵ und im Streitfall auch unterschiedliche Rechtswege beschränkt werden müssen, nämlich einerseits zum VwGH und andererseits zum OGH.

Diese Unterschiedlichkeit zeigt sich auch am Ende der allgemeinen Nutzbarkeit.²⁶ Der öffentlich-rechtliche Gemeingebrauch an ausdrücklich gewidmeten Straßen erlischt nach den Straßengesetzen regelmäßig durch einen Rechtsakt („*actus contrarius*“) der zuständigen Straßenbehörde, die sogenannte „*Auflassung*“. Sie ist immer dann vorgesehen, wenn das ursprüngliche Verkehrsbedürfnis entfallen ist. Bei stillschweigend öffentlich gewordenen Wegen ist die Lage komplizierter, weil die Gesetze meist schweigen. Hier kann der Gemeingebrauch zunächst auch ohne eigenen Rechtsakt enden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Öffentlichkeit wieder weggefallen sind. Das ist der Fall, wenn das ursprüngliche Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht,²⁷ nach der Judikatur aber auch, wenn sich der Eigentümer seit mindestens drei Jahren der Nutzung erfolgreich widersetzt hat, weil das eine Unterbrechung der langjährigen Nutzung bewirkt.²⁸ Das Verkehrsbedürfnis kann freilich auch unabhängig von Handlungen des Eigentümers und der Dreijahresfrist entfal-

Nutzung des Waldes als Erholungsraum übersteigt: OGH 7.9.1999, 10 Ob 144/99w, EvBl 2000/31 (149) = MietSlg LI/26; vgl allgemein auch OGH 2.4.1997, 7 Ob 2433/96m.

²⁴ Eine Ausnahme bildet OGH 29.8.2001, 3 Ob 212/00y. Zum umgekehrten Fall – Unerheblichkeit der allfälligen Ersitzung privatrechtlichen „Gemeingebrauchs“ für die „stillschweigende Widmung“ vgl VwGH 10.10.1991, 90/06/0180.

²⁵ Übersicht in *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 359 f; jeweils mwN.

²⁶ Im Einzelnen zB *Krzizek*, Wegerecht 113 ff; *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 222 ff mwN.

²⁷ So ausdrücklich § 2 Abs 6 lit b Ktn StG; vgl auch VwGH 28.1.1982, 2346/80 zu § 40 Sbg StG.

²⁸ Vgl oben bei FN 17. Zur Problematik, dass durch ein alleiniges Abstellen auf eine Unterbrechung der Nutzung durch Eigentümerbehinderungen dessen rechtswidriges Verhalten belohnt wird, *Gstöttner*, Tiroler Straßengesetz 119; *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 222 ff. Anders zu beurteilen ist dies aber, wenn die nicht beanstandete Behinderung als Zeichen für den Wegfall des Verkehrsbedürfnisses gedeutet werden kann.

len, wenn zB eine andere, bessere Verbindung eröffnet wird. Das auf diese Weise ex lege eingetretene Ende des Gemeingebrauchs kann dann wiederum im beschriebenen²⁹ Verfahren festgestellt werden. Wurde die Öffentlichkeit des Weges zu einem früheren Zeitpunkt bereits bescheidmäßig festgestellt, steht dies einem neuen Verfahren wegen Änderung der Umstände grundsätzlich nicht im Weg. Allerdings enthalten einige Gesetze Sondervorschriften, die in diesem Fall bei Wegen, die sich auf Privateigentum befinden, statt dessen die Schließung durch den Eigentümer mit Bewilligung der Straßenbehörde vorsehen,³⁰ und bei entsprechender allgemeiner gesetzlicher Ermächtigung³¹ ist auch eine formelle Auflassung durch Verordnung wohl nicht ausgeschlossen.

Die privatrechtliche Servitut erlischt dagegen zwar ebenso durch dreijähriges erfolgreiches Widersetzen, also die sogenannte Freiheitsersitzung durch den Eigentümer (§ 1488 ABGB),³² darüber hinaus aber auch zB durch Verzicht des Berechtigten.³³ Und während ein Eigentumswechsel an der Belastung des Grundstücks durch den öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch nichts ändert, kann eine unverbücherte Servitut durch den gutgläubigen Erwerb des belasteten Grundstücks durch einen neuen Eigentümer untergehen. Gutgläubiger Erwerb ist freilich ausgeschlossen, wenn die Dienstbarkeit offensichtlich ist, also etwa ein erkennbar begangener Weg über das Grundstück verläuft.³⁴ Umgekehrt erlischt sie nicht schon bei Wegfall des ursprünglichen Verkehrsbedürfnisses, sondern erst bei völliger Zwecklosigkeit oder dauernder Unmöglichkeit der Ausübung.³⁵

III. Erhaltung und Markierung von Wanderwegen

Ist ein *Wanderweg* eine öffentliche Straße im Sinne der Straßengesetze, dann bestimmen diese auch den Verantwortlichen für die Erhaltung-

²⁹ Bei FN 18.

³⁰ Tir: § 36; VlbG: § 21 Abs 3.

³¹ ZB Ktn: § 19 Abs 2, § 22.

³² ZB OGH 7.9.1999, 10 Ob 144/99w, EvBl 2000/31 (149) = MietSlg LI/26: Übermalen von Markierungen reicht nicht.

³³ Zu weiteren Möglichkeiten zB OGH 25.6.1996, 1 Ob 622/95, NZ 1997, 213.

³⁴ ZB OGH 30.10.1995, 2 Ob 570/95; 29.10.1997, 5 Ob 106/97t; 2.10.2001, 2 Ob 232/01h, MietSlg 53.232.

³⁵ ZB OGH 4.6.1996, 1 Ob 516/96, NZ 1997, 326; 25.5.1998, 2 Ob 104/89b, MietSlg 50.231.

pfligt.³⁶ Regelmäßig findet sich in ihnen eine Kategorisierung von verschiedenen Arten von Straßen – zB Landesstraßen, Gemeindestraßen, Interessentenwege. Jede Straße wird einer bestimmten Kategorie zugeordnet, und von dieser Kategorie hängt es ab, wer für die Erhaltung der Straße sorgen muss. Im Regelfall ist es nach diesem System bei Wanderwegen, die ja meist nur örtliche Verkehrsbedeutung haben, die Gemeinde,³⁷ doch kommen auch Interessentengemeinschaften,³⁸ bei öffentlichen Wegen auf Privatgrund dessen Eigentümer³⁹ und in Ausnahmefällen selbst das Land⁴⁰ in Betracht. Diese Grundzuordnung wird allerdings oft – und durchaus gesetzeskonform – durch alte und neue Vereinbarungen und Übertragungen der Erhaltungspflicht, durch Festlegungen in den Bescheiden zur stillschweigenden Widmung⁴¹ und durch Kostenbeitragspflichten überlagert.⁴²

Wo der Straßenerhalter zugleich Eigentümer des Weggrundstückes ist, stellt sich die Frage nach einem neben der Erhaltungspflicht bestehenden gesonderten Erhaltungsrecht nicht. Der Erhaltungspflichtige profitiert hier allenfalls von den in den Straßengesetzen regelmäßig vorgesehenen Duldungs- und Handlungspflichten der Verfügungsberechtigten über unmittelbar angrenzende Nachbargrundstücke.⁴³ Anders ist dies aber bei jenen Wegen auf Privatgrund, die von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte zu erhalten sind. Die Straßengesetze berücksichtigen diesen, bei Wanderwegen auf Grund stillschweigender Widmung häufigen Fall kaum, weil er systematisch die Ausnahme darstellt. Die geregelten Dul-

³⁶ Dazu zB *Krzizek*, *Wegerecht* 134 ff; *Merli*, *Öffentliche Nutzungsrechte* 282 ff; jeweils mwN.

³⁷ Bgld: § 9 Abs 4, § 39 Abs 1, § 40; Ktn: § 7, § 57 Abs 4; NÖ: § 6 Abs 1, § 7 Abs 1; OÖ: § 8 Abs 2 Z 1, § 12 Abs 2; Sbg: § 28 Abs 1, § 41; Stmk: § 7, § 12, § 39 und VwGH 10.10.1991, 90/06/0180; Tir: § 14 Abs 1; VlbG: § 9 Abs 7.

³⁸ ZB Ktn: § 7, § 57 Abs 4; dazu und zur daraus folgenden Kostenaufteilung zB VwGH 7.2.1993, 93/05/0187.

³⁹ So in Tir (§ 35 Abs 1) und VlbG (§ 21 Abs 1).

⁴⁰ ZB bei Wanderwegen, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken und mehr dem überörtlichen Wanderverkehr dienen (Weitwanderwegen). Im Salzburger Landesstraßenverzeichnis LGBl 1996/31, zuletzt idF LGBl 2000/77, wird der Söllheimer Wanderweg, obwohl nur 4,385 km lang, als Landesstraße geführt.

⁴¹ Hier sind auch die Sonderbestimmungen der Gesetze über die Wegfreiheit im Bergland (vgl oben bei FN 19) zu beachten, die eine Feststellung zT an die Übernahme der Erhaltungspflicht durch alpine Vereine knüpfen: zB in Sbg § 2 Abs 2 *WegfreiheitsG* iVm § 40 Abs 2 StG.

⁴² Vgl als Beispiele speziell für Wanderwege: OÖ: § 30; VlbG: § 23.

⁴³ ZB Pflichten zum Auslichten von Bäumen und Sträuchern – Stmk: § 26.

dungspflichten betreffen typischerweise nur Betretungsrechte im Zusammenhang mit Vorarbeiten für Straßenbaumaßnahmen und sonst Nachbargrundstücke oder müssen erst durch Enteignung begründet werden;⁴⁴ nur in Vorarlberg besteht eine ausdrücklich auf diesen Fall bezogene Regelung.⁴⁵ Die Annahme eines impliziten, mit der Erhaltungspflicht einhergehenden Erhaltungsrechts ist zwar aus der Sicht von Legalitätsprinzip und Eigentumsgrundrecht nicht unproblematisch, könnte aber immerhin darauf gestützt werden, dass sie offensichtlich dem Konzept der Straßengesetze entspricht – die stillschweigende Widmung würde sonst nicht wirklich funktionieren – und dass sie den Eigentümer auch kaum mehr belasten kann als die vorher von ihm geduldete Nutzung, die ja normalerweise ohne zumindest minimalen Erhaltungsaufwand nicht hätte stattfinden können. Auch der OGH ist in einem vergleichbaren Fall ohne Heranziehung ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen dieses Inhalts davon ausgegangen, dass die Belastung des Eigentümers durch den Gemeingebrauch die Duldung von Erhaltungsarbeiten umfasst.⁴⁶ Denkbar ist aber auch, dass das Erhaltungsrecht vom straßenrechtlich Erhaltungspflichtigen oder einem Dritten, zB einem alpinen Verein, gesondert privatrechtlich erlassen wurde.

Bei privatrechtlichen Wegeservituten ist die Befugnis zur Erhaltung dagegen von vornherein klar, denn nach den Regeln des Privatrechts ist der Dienstbarkeitsberechtigte des Wegerechts, in unserem Fall meist die Gemeinde, zur Erhaltung des Weges sowohl verpflichtet als auch berechtigt.⁴⁷

Maßstab der Erhaltungspflicht ist sowohl nach den öffentlich- als auch nach den privatrechtlichen Vorschriften grundsätzlich die Sicherung einer gefahrlosen Benützung⁴⁸ – freilich unter Berücksichtigung des Widmungszweckes, in unserem Fall also des Fußgängerverkehrs, und der Lage des Weges. Klar ist, dass auf einer Autobahn oder einem Gehsteig in der Stadt andere Kriterien gelten als auf einem Gebirgsweg. Erwartet wird daher auf Wanderwegen nicht vollkommene Sicherheit gegen alle nur

⁴⁴ ZB NÖ: §§ 11, 14.

⁴⁵ § 23 Abs 1.

⁴⁶ OGH 30.1.1980, 3 Ob 642/79, SZ 53/16 = JBl 1981, 370; zu den Grenzen der Duldungspflicht Merli, Öffentliche Nutzungsrechte 213 FN 125.

⁴⁷ §§ 1319 a, 483 ABGB.

⁴⁸ StG: Bgld: § 11 Abs 1; Ktn: § 8; OÖ: § 13 Abs 2; Sbg: § 5 Abs 1; Stmk § 16; Tir: § 37 Abs 1 lit a; Vlb: § 31; Privatrecht: § 1319 a Abs 2 ABGB. Zu straßengesetzlicher Konkretisierung und Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften Merli, Öffentliche Nutzungsrechte 288 f.

denkbaren Gefahren, sondern nur der nach Situation und typischen Benutzern des Weges angemessene und einem typischen Erhalter zumutbare Aufwand zur Verhinderung von Unfällen. Das verlangt ua eine regelmäßige Kontrolle der Wege, eine angemessene Reaktion auf entdeckte Gefahren und notfalls die Sperrung von Wegen oder die Anbringung von Warnhinweisen.⁴⁹

Auf der anderen Seite darf die Erhaltung, wenn sie auf fremden Grund erfolgt, nicht in eine Erweiterung des Wegerechts umschlagen. Privatrechtliche Servituten sind schonend auszuüben,⁵⁰ und entsprechendes gilt schon aus verfassungsrechtlichen Gründen für Erhaltungsmaßnahmen auf Grund der Straßengesetze. Dabei sind wiederum die Lage des Weges, seine typischen Benutzer, aber auch und vor allem die möglichen Beeinträchtigungen des Grundeigentümers zu berücksichtigen. Mag im Tal eine Asphaltierung eines vielbegangenen Weges zulässig sein, ist das im Gebirge sicher nicht so; in diesem Fall würde übrigens auch die Zustimmung des Grundeigentümers nicht weiterhelfen, weil dann immer noch das Naturschutzrecht der Maßnahme entgegensteht. Äste, die in den Weg ragen, wird man ausschneiden können, ganze Bäume in der Regel aber nicht beseitigen dürfen. Dies sind nur Beispiele, aber sie zeigen die Grundrichtung.

Einen Sonderfall bilden schließlich die *Wegmarkierungen*. Einige Straßen-, Wegfreiheits-, Tourismus- und Sportgesetze enthalten einschlägige Regelungen, unterscheiden sich aber in mancherlei Hinsicht: Zum Teil besteht die Pflicht des Eigentümers, Markierungen zu dulden, entschädigungslos und von Gesetzes wegen, zum Teil kann sie dem Grundeigentümer mit Bescheid und gegen Entschädigung aufgetragen werden, manchmal werden Gemeinden, manchmal Tourismusverbände oder alpine Vereine berechtigt, manche Duldungspflichten sind öffentlich-rechtlich, andere als privatrechtliche Zwangsservituten ausgestaltet, manche durch Verwaltungsstrafdrohungen für das Entfernen oder Beschädigen der Markierungen verstärkt, manche ohne besondere Sanktion.⁵¹ Immer

⁴⁹ Vgl zB *Bydiński F.*, Verkehrssicherungspflichten des Wegehalters im Bergland, ZVR 1998, 326 mwN.

⁵⁰ § 484 ABGB; *Kiendl-Wendner* in *Schwinnann* (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB samt Nebengesetzen II² (1998) § 484; *Hofmann* in *Rummel*, ABGB I³ § 484; aus der jüngeren Rsp zB OGH 3.11.1981, 5 Ob 709/81, JBl 1983, 199; 2.9.1987, 1 Ob 664/87 NZ 1989, 71; 30.1.1996, 1 Ob 642/95, MietSlg 48.023; 29.5.1996, 7 Ob 2144/96.

⁵¹ Ktn: § 9 WegfreiheitsG und uU § 8 SportG LGBI 1997/99; OÖ: § 46 TourismusG; Sbg: § 9 WegfreiheitsG; Stmk: uU § 38 TourismusG 1992, LGBI 55, zuletzt idF LGBI 2003/9; Tir: uU § 43 Tir TourismusG 1991, LGBI 24, zuletzt idF LGBI 2001/106;

ist der jeweilige Geltungsbereich des Gesetzes zu betrachten – also etwa nur das Ödland oder alle Wege –, und bei landesrechtlichen Bestimmungen, die Wege im Wald einbeziehen, ist fraglich, ob sie insoweit nicht aus Kompetenzgründen verfassungswidrig sind, weil das Forstrecht Bundes Sache ist. Diesen Einzelheiten kann hier nicht nachgegangen werden.

Fehlen ausdrückliche Vorschriften oder sind sie im konkreten Fall nicht anwendbar, muss wohl unterschieden werden: Soweit Markierungen der gefahrlosen Benützung des Weges dienen – etwa um zu verhindern, dass sich Wanderer im Gebirge verirren – ist ihre Anbringung wohl Teil der Befugnis zur Wegerhaltung. Wo es dagegen nur um die größere Bequemlichkeit der Nutzung geht, ist dies zwar ebenfalls denkbar, aber nicht selbstverständlich, denn gälte dies allgemein schon nach Straßenrecht, wären die genannten Sondervorschriften anderer Länder überflüssig. In diesen Fällen kann das Markierungsrecht aber wiederum nach privatrechtlichen Regeln ersessen worden sein – entweder gemeinsam mit dem Wegerecht durch die Gemeinde, oder auch selbstständig und unabhängig von der Rechtsgrundlage der allgemeinen Nutzung des Weges durch einen alpinen Verein. Wenn Markierungen in einem Bundesland schließlich „immer schon“, allgemein und ohne Einspruch vorgenommen wurden, kann man auch eine gewohnheitsrechtliche Begründung in Erwägung ziehen. Nur wo auch das nicht hilft, bedarf die Markierung der Zustimmung des Eigentümers.

Auch Markierungen müssen schonend erfolgen. Das kann zB die Verwendung unschädlicher Farben, das Annageln an Bäume nur in Ausnahmefällen und mit (Sägeblätter nicht zerstörenden) Aluminium- statt Stahlnägeln bedeuten.

Insgesamt lässt sich also feststellen, dass die Erhaltung und Markierung von Wanderwegen wie auch ihre allgemeine Nutzung nicht auf unüberwindliche rechtliche Hindernisse stößt. Nur muss man mehr Jurist als Wanderer sein, um das zu verstehen.

IV. Abwehr von Behinderungen

Behinderungen von Nutzung und Erhaltung gehen in der Regel von den Grundeigentümern aus und treten in zwei Haupttypen auf. Der erste

VlbG: § 23 Abs 1, § 24 Abs 2 StG. Verwaltungsstrafvorschriften für die Entfernung oder Beschädigung von Markierungen, aber nichts zu ihrer Duldung, finden sich zB in NÖ: § 16 lit b NÖ TourismusG 1991, LGBl 7400, zuletzt idF LGBl 7400-4; Stmk: § 6 WegfreiheitsG. Vgl dazu auch *Malaniuk*, Bergsportrecht², 89 f; *Trauner*, Benutzbarkeit von Wanderwegen 121 ff.

besteht in auf das Eigentumsrecht gestützten zivilrechtlichen Unterlassungs-, Feststellungs- und Besitzstörungsklagen gegen Nutzer, Erhalter und Markierer, der zweite in faktischen Behinderungen etwa durch die Errichtung von Sperren oder Hindernissen. Bei Klagen ist die Berufung des Nutzers auf den öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch oder eine privatrechtliche ersessene Servitut zu Gunsten der Allgemeinheit ein Einwand, der, wenn er denn zutrifft, zur Abweisung der Klage führt. Freilich ist der, der ihn vorbringt, auch für das Vorliegen ihrer jeweiligen Voraussetzungen beweispflichtig, kann also nicht einfach dem Gericht die Ermittlung aller relevanten Umstände überlassen.

Bei der Abwehr von Behinderungen faktischer Art⁵² muss ebenfalls oft zunächst ermittelt werden, ob es sich um einen öffentlichen Weg im Sinne der Straßengesetze handelt. Wenn es in der jeweiligen Gemeinde oder im Land keinen ausdrücklichen Rechtsakt darüber gibt, sollten Interessierte sich an den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde wenden, damit dieser eine allfällige stillschweigende Widmung bescheidmäßig feststellt. Kosten und Ermittlungslasten hat man selbst dabei nicht zu tragen, und deshalb kann die Anregung eines solchen Verfahrens als auch Reaktion auf zivilrechtliche Klagen des Eigentümers empfehlenswert sein: Wenn man zunächst eine Unterbrechung des Gerichtsverfahrens erreicht, steht man nach erfolgreicher verwaltungsbehördlicher Feststellung in besserer Position vor dem Zivilrichter. Allerdings lässt sich ein Tätigwerden der Gemeinde nicht erzwingen, weil der VwGH in ständiger Rechtsprechung auch gesetzlich eingeräumte Antragsrechte von Gemeingebrauchsinteressierten in bloße Anregungsbefugnisse umdeutet und ihnen Parteistellung im Verfahren vorenthält.⁵³ Eine Ausnahme müssten jedoch zumindest nach dem Sbg Straßengesetz und im Rahmen der Gesetze über die Wegfreiheit im Bergland in Kärnten und Salzburg und der Steiermark gelten, weil deren Bestimmungen „jeder die Privatstraße auf Grund eines dringenden Verkehrsbedürfnis benutzenden Person“ ausdrücklich Parteistellung im Feststellungsverfahren einräumen bzw die örtlich aktiven alpinen Vereine als „Partei“ bezeichnen,⁵⁴ sodass diese Personen und Organisationen Untätigkeit und rechtswidrige Entscheidungen auch vor den

⁵² Dazu zB *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 299 ff; *Trauner*, Benutzbarkeit von Wanderwegen 160 ff.

⁵³ ZB VwGH 11.8.1994, 94/06/0070; 23.1.1996, 96/05/0011; 27.5.1997, 96/05/0274; 23.6.1997, 97/06/0127; 26.6.1997, 97/06/0127; 19.3.2002, 2001/05/0315; 28.1.2003, 2001/05/1078; ältere Rsp bei *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte 306 FN 465.

⁵⁴ StG: § 40 Abs 2; WegfreiheitsG: Ktn: § 6 Abs 1; Sbg: § 6 Abs 1.

höheren Instanzen und letztlich dem Verwaltungsgerichtshof bekämpfen können.

Spätestens wenn die Öffentlichkeit des Weges durch einen Widmungsakt oder bei „stillschweigender Widmung“ durch einen Feststellungsbescheid geklärt ist,⁵⁵ obliegt der Straßenbehörde, also meist wieder dem Bürgermeister, auch der Schutz des Gemeingebrauchs. Regelmäßig hat er die Befugnis und die Pflicht, Behinderungen durch die bescheidmäßige Anordnung der Beseitigung und Wiederherstellung zu beseitigen.⁵⁶ Vereinzelt können auch Verwaltungsstrafen ausgesprochen werden, für die allerdings die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist.⁵⁷ Wiederum lässt sich dies allerdings nicht durch einzelne Wanderer durchsetzen.

Bei Sperren unter Berufung auf das Forst- oder das Jagdrecht sollte man sich an die für diese Rechtsgebiete zuständige Behörde (in der Regel die Bezirkshauptmannschaft) wenden, die dann die Berechtigung der Sperren prüft und gegebenenfalls ihre Beseitigung anordnet.⁵⁸

Gibt es keine öffentlich-rechtliche Grundlage, wird der Weg aber trotzdem schon lange allgemein benutzt, kann der behindernde Eigentümer vor dem Zivilgericht auf Feststellung einer ersessenen Servitut oder besser gleich⁵⁹ auf Zustimmung zur Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch, und je nach den Umständen auf die Beseitigung von Sperren, die Unterlassung weiterer Behinderungen und die Duldung von Erhaltungsmaßnahmen und Markierungen geklagt werden.⁶⁰ Die Eintragung in das Grundbuch ist deshalb wichtig, weil sie den gutgläubigen lastenfreien Erwerb des Grundstücks durch den nächsten Käufer und damit das Erlöschen der Servitut ausschließt. Steht die Dienstbarkeit schon fest, reichen die geschilderten Leistungsklagen. Klagebefugt ist wieder die Gemeinde, uU auch eine Wanderorganisation als Dienstbarkeitsberechtigte, nicht aber ein einzelner Nutzer.⁶¹

⁵⁵ Zur Rechtslage vor bescheidmäßiger Feststellung der eingetretenen „stillschweigenden Widmung“ Merli, Öffentliche Nutzungsrechte 206 f mwN.

⁵⁶ ZB Bgld: § 5, §§ 42 f, § 48 Abs 1; OÖ: § 6 Abs 2; Sbg: § 3; Tir: § 4 Abs 4.

⁵⁷ ZB Ktn: § 61 Abs 1 lit b; Stmk: § 56; VlbG: § 54 lit b.

⁵⁸ Dazu Stock, in diesem Band.

⁵⁹ Zur Unzulässigkeit von Feststellungsbegehren, wenn eine Leistungsklage möglich ist, zB OGH 25.5.1998, 2 Ob 104/89b, MietSlg 50.231.

⁶⁰ Dazu Hinteregger, in diesem Band.

⁶¹ Vgl OGH 24.9.1996, 5 Ob 2246/96x, SZ 69/215 = JBl 1997, 306 = MietSlg 48.183: Neben der Gemeinde ist für das Auftreten eines durch einen Kurator zu vertretenden selbstständigen Personenkreises „Jedermann“ kein Raum.

Weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtlich sollte man zu lange warten, denn nach drei Jahren droht, wie erwähnt, bei der stillschweigenden Widmung das Ende des öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauchs und bei der privatrechtlichen Dienstbarkeit das Erlöschen durch Freiheitserstigung. Die Freude der Gemeinde an Feststellungsverfahren und zivilrechtlichen Klagen dürfte schließlich auch steigen, wenn ihr ein Dritter, etwa ein alpiner Verein, die Übernahme der Erhaltungspflicht für den Weg anbietet.

Unterliegt ein bestehender Weg schließlich weder dem öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch noch auch einer privaten Dienstbarkeit, so kann er auf Grund der Enteignungsbestimmungen in landesrechtlichen Regelungen trotzdem durch Bescheid „veröffentlicht“ werden, wenn er für das öffentliche Tourismusinteresse wichtig ist.⁶² Den Enteignungsantrag kann idR eine Gemeinde, ein Tourismusverband oder auch ein alpiner Verein stellen. Entschieden wird darüber meist von der Bezirkshauptmannschaft, und über Rechtsmittel befinden die ordentlichen Gerichte. Die Enteignung setzt freilich eine Entschädigung des Grundeigentümers voraus, die der Antragsteller zu berappen hat, und ist daher aufwendiger.

Zusammenfassend liegt es also in erster Linie in der Hand der Gemeinden, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Wanderwege zu gewährleisten. Bürgermeister werden dabei umso erfolgreicher sein, je besser sie mit den Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten sowie den alpinen Vereinen und anderen einschlägigen Organisationen zusammenarbeiten.

⁶² Bgld: § 7 StG; Ktn: § 1 WegfreiheitsG; uU § 8 SportG; NÖ: § 14 TourismusG, dazu UVS NÖ 22.12.1992, Senat-AB-92-001; OÖ: § 47 TourismusG, dazu VwGH 28.2.1995, 93/04/0038 und 21.3.1995, 94/04/0040 sowie Trauner, Benutzbarkeit von Wanderwegen 114 ff; Sbg: § 1 Abs 1 WegfreiheitsG; Stmk: § 6 StG, § 38 TourismusG; Tir: § 38 TourismusG.

Schriften zum Sportrecht
Band 1

Monika Hinteregger und Gert-Peter Reissner (Hg.)

Trendsportarten und Wegefreiheit

herausgegeben
von

Univ.-Prof. Dr. Monika Hinteregger

«i2»
VD VERLAG
ÖSTERREICH
VORMALS VERLAG DER K.U.K.
HOF- UND STAATSDRUCKEREY

Wien 2005